

ZG_OBERGERICHT BS 2023 110 vom 4. Juli 2024

ZG Obergericht, 2024-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_110

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 110 du 4 juillet 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 110 del 4 luglio 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittene, massenfristen- und formgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers vom 28. Dezember 2023 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wie folgt: Der Beschwerdeführer mache geltend, beim Verkehrsunfall vom tt.mm. 2022 ein kraniozervikales Akzelerationstrauma erlitten zu haben. In Betracht komme somit eine fahrlässige Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB. Dabei stehe die Frage der Kausalität im Zentrum. Der Beschuldigte habe eine Streifkollision mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers verursacht. Sein Verhalten sei eine Ursache des Unfalls im Sinne der Bedingungstheorie gewesen. In Bezug auf die Frage der Adäquanz komme die technische Unfallanalyse zum Ergebnis, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschwerden nicht mit den Kollisionseinwirkungen erklärbar seien, da die Insassenbelastung, abgeleitet aus der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung des Fahrzeugs des Beschwerdeführers von maximal

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und der Beschwerdeführer ist für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO).

Seite 8/8 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.